

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Armin-Paulus Hampel und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/23292 –

Voraussetzungen einer Aufhebung der Reisewarnung für Ägypten

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 17. März 2020 hat die Bundesregierung aufgrund der COVID-19-Pandemie eine weltweite Reisewarnung für nicht notwendige touristische Reisen ausgesprochen (https://www.swp.de/panorama/coronavirus-deutschland-so-hat-sich-die-corona-krise-im-land-entwickelt-_eine-chronologie-45450515.html; <https://www.tagesschau.de/inland/reisewarnung-corona-101.html>). Am 15. Juni 2020 kehrte die Bundesregierung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die assoziierten Mitglieder des Schengenraums sowie Großbritannien und Nordirland zu länderspezifischen Reise- und Sicherheitshinweisen zurück (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/corona-die-ereignisse-vom-01-juni-bis-07-juni,S0sEaRH>). Für alle anderen Staaten wurde die Reisewarnung bis einschließlich 30. September 2020 verlängert.

Ab dem 1. Oktober 2020 gilt nach Ankündigung der Bundesregierung für alle Länder ein einheitliches System in Bezug auf Reisewarnungen und Reisehinweise (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/reisewarnung-1783478>).

Demzufolge besteht für Länder, die als Risikogebiet ausgewiesen sind, die Reisewarnung fort (ebd.).

Für Länder, die nicht als Risikogebiet ausgewiesen sind, kann von touristischen Reisen abgeraten werden, sofern für diese Länder Einreisebeschränkungen nach Deutschland gelten oder diese Länder umgekehrt Einreisebeschränkungen aus Deutschland beschlossen haben (ebd.). „Auch die Gesamtschau der Lage im jeweiligen Land (zum Beispiel Ausstattung Gesundheitssystem, bisheriger Umgang mit Infektionsherden) wird dabei berücksichtigt“ (ebd.).

Bei Reisen in alle übrigen Länder sollen Reisende um besondere Vorsicht gebeten werden (ebd.).

Ägypten gilt nach Einstufung der Bundesregierung seit dem 15. Juni 2020 als Risikogebiet (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Dabei beruht die Einstufung als Risikogebiet laut Angaben des Robert Koch-Instituts jeweils auf einer zweistufigen Bewertung (ebd.). Zunächst werde

festgestellt, in welchen Staaten bzw. Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100 000 Einwohner gegeben habe (ebd.). In einem zweiten Schritt werde nach qualitativen Kriterien festgestellt, ob für Staaten bzw. Regionen, die den genannten Grenzwert nominell unterschreiten, dennoch die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliege (ebd.). Dafür liefere insbesondere das Auswärtige Amt sowie ggf. das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat qualitative Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Arabische Republik Ägypten ist von COVID-19 stark betroffen. Die Testung auf COVID-19 erfolgt in Ägypten nicht risikoadaptiert, landesweit uneinheitlich und in insgesamt geringem Umfang. Testungen aus Privatkliniken und Militärkrankenhäusern fließen nicht in die öffentliche Statistik des ägyptischen Gesundheitsministeriums ein. Eine hohe Dunkelziffer an Infektionsfällen ist daher anzunehmen. Deshalb ist davon auszugehen, dass Ägypten bis auf weiteres weiterhin durch das Robert Koch-Institut als Gebiet, in dem ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ausgewiesen werden und absehbar nicht Bestandteil der Positivliste der Europäischen Union (EU) für uneingeschränkte Einreisen in die EU beziehungsweise den Schengenraum sein wird. Beides steht der Aufhebung der COVID-19-bezogenen Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Ägypten entgegen.

Im Frühjahr kam es in Ägypten zu COVID-19-Ausbrüchen insbesondere auch in touristischen Regionen und auf Nilkreuzfahrtschiffen. Die ersten COVID-19-bezogenen Todesfälle deutscher Staatsangehöriger im Ausland waren in Ägypten zu verzeichnen. Es besteht keine hinreichende medizinische Infrastruktur zur flächendeckenden Testung von Rückreisenden. Bei einem positiven Test oder Krankheitssymptomen kann für deutsche Reisende die Isolation in staatlichen Krankenhäusern angeordnet werden, deren Versorgung deutlich unterhalb der deutschen Standards liegen kann. Die Kosten einer Krankenhausbehandlung können erheblich sein. Aus den Touristengebieten sind Fälle bekannt, in denen ein positives Testergebnis dazu geführt hat, dass Reisende im Hotelzimmer unter Quarantäne gestellt wurden. Auch hier tragen die Betroffenen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung oft selbst.

Die Isolation von Personen mit bestätigter oder vermuteter COVID-19-Infektion wird nicht zuverlässig umgesetzt, eine Nachverfolgung von Infektionsketten erfolgt nicht konsequent.

1. Wird die Bundesregierung bei der Einschätzung der Gefährdungssituation für Urlauber in Ägypten nach dem 30. September 2020 regionale Unterschiede zwischen Urlaubsregionen und städtischen Ballungsräumen berücksichtigen, und wenn ja, wie?

Unabhängig von der Ausbreitung von COVID-19 warnt die Bundesregierung aufgrund des erhöhten Risikos terroristischer Anschläge vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in den Norden der Sinai-Halbinsel, das ägyptisch-israelische Grenzgebiet (mit Ausnahme von Taba) und entlegene Gebiete der Sahara. Für die regionale Ausweisung von Gebieten, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, stehen der Bundesregierung für Dritt-

staaten belastbare Datengrundlagen und Abstimmungsprozesse nicht flächendeckend zur Verfügung.

2. Welche qualitativen Faktoren wird die Bundesregierung für die Risikobeurteilung heranziehen, falls in Ägypten oder einzelnen Regionen der Grenzwert für Neuinfektionen unterschritten wurde?

Für die qualitative Bewertung des Infektionsrisikos werden insbesondere das Testgeschehen, die Pandemieeindämmungsmaßnahmen, die statistisch erfassbare Übersterblichkeit sowie die Kapazitäten und die Auslastung des Gesundheitssystems berücksichtigt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Lageeinschätzung hat die Auslandsvertretung des Auswärtigen Amts in Ägypten vor der Einstufung Ägyptens als Risikogebiet über die Situation hinsichtlich der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in Hotels der Urlaubsregionen an die Bundesregierung berichtet?

Zur COVID-19-Pandemie steht die Bundesregierung mit ihrer Botschaft in Kairo in fortwährendem, engem Austausch. Der internationale Reiseverkehr nach Ägypten wurde am 1. Juli 2020 wieder aufgenommen. Für die am 15. Juni 2020 erfolgte Einstufung Ägyptens als Gebiet, in dem ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, war die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in Hotels der ägyptischen Urlaubsregionen nicht maßgeblich.

4. Basierten etwaige Berichte im Sinne der Frage 3 auf der Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter der Auslandsvertretung?
Wenn nein, auf welcher Informationsgrundlage wurden die Berichte erstellt?

Es hat verschiedene Inspektionsreisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Auslandsvertretung gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Über welche qualitativen Faktoren (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) hat das Bundesministerium für Gesundheit an die Bundesregierung berichtet, die zu der Einstufung Ägyptens als Risikogebiet geführt haben?
6. Auf welche Informationsgrundlage hat sich das Bundesministerium für Gesundheit bei einem Bericht im Sinne der Frage 5 gestützt?
7. Über welche qualitativen Faktoren hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat an die Bundesregierung berichtet, die zu der Einstufung Ägyptens als Risikogebiet geführt haben?
8. Auf welche Informationsgrundlage hat sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bei einem Bericht im Sinne der Frage 7 gestützt?

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Einstufung einer Region als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Da-

rüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

9. Wie viele Reisertückkehrer aus Ägypten hat es in Deutschland in den Monaten Juni bis einschließlich August 2020 nach Kenntnissen der Bundesregierung gegeben?
10. Wie viele der Reisenden, die in den Monaten Juni bis einschließlich August 2020 aus Ägypten nach Deutschland zurückgekehrt sind, wurden positiv auf COVID-19 getestet?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

11. Auf welche Weise und mit welchem Ziel müsste Ägypten aus Sicht der Bundesregierung die entscheidungserheblichen qualitativen Kriterien verändern, damit das Land oder einzelne Regionen des Landes von der Bundesregierung nicht mehr als Risikogebiet eingestuft werden?

Die qualitativen Bewertungskriterien, die zur Einschätzung des Infektionsrisikos in einem Drittstaat herangezogen werden, werden durch die Bundesregierung festgelegt.

Hinsichtlich der anhand dieser Kriterien betrachteten Infektionsrisikofaktoren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.